



Liebe Leserinnen und Leser,

vielleicht gelingt es uns zu den Festtagen, die täglichen Anforderungen für kurze Zeit in den Hintergrund treten zu lassen. Jeder braucht einmal etwas Abstand zum hektischen Alltag, zu den kleinen Sorgen hier und den großen Nachrichten in aller Welt, um zur Ruhe zu kommen. Dann werden auch die wesentlichen Dinge wieder sichtbar wie Glück, Gesundheit und Frieden. Dinge, die wir uns zwar wünschen und zu denen wir oft beitragen können, die es aber nicht zu kaufen gibt.

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und die Gelegenheit, im Kreis der Familie oder von Freunden ein wenig Erholung und Kraft zu schöpfen.

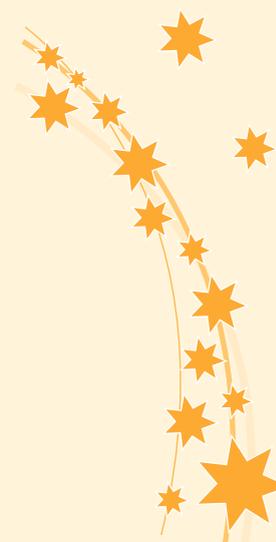
Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen Gesundheit, Tatkraft und viel Erfolg bei Ihren Vorhaben.

Allen, die uns in diesem Jahr begleitet und dazu beigetragen haben, die aktuellen Probleme zu lösen und die Entwicklung des Landkreises zu fördern, möchten wir herzlich danken und hoffen weiterhin auf diese Unterstützung zählen zu können.

Frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2016

wünscht Ihnen Ihr

*Henry Graichen
Landrat*



*Detail aus der Ausstellung
„Weihnachtliche Volks-
kunst und Winterbilder“
des Steinarbeitermuseums
in Hohburg*

Informationen aus dem Landkreis

- > Führungsriege im Landratsamt wieder komplett
Lesen Sie weiter **auf Seite 3**
- > Bewerbung Innovationspreis
Lesen Sie weiter **ab Seite 3**
- > Berufsorientierungsmesse
Lesen Sie weiter **auf Seite 4**
- > Fahrplanwechsel im Nahverkehr
Lesen Sie weiter **auf Seite 4**

Informationen der Ämter

- > Hilfe für Schwangere
Lesen Sie weiter **ab Seite 6**
- > Informationen Amt für Abfallwirtschaft
Lesen Sie weiter **auf Seite 7**
- > Zukunftsstiftung Südraum Leipzig
Lesen Sie weiter **auf Seite 8**

Ausschreibungen

- > Stellenausschreibungen
Lesen Sie weiter **ab Seite 8**
- > Ausbildung Beruf Straßenwärter
Lesen Sie weiter **auf Seite 9**
- Öffentliche Bekanntmachungen**
- > Richtlinie Förderung Kleinprojekte
Lesen Sie weiter **ab Seite 10**
- > Ordnung Integrationsbeirat
Lesen Sie weiter **ab Seite 17**

Inhalt

- » **Informationen aus dem Landkreis**
Seite 3
- » **Informationen der Ämter**
Seite 6
- » **Öffentliche Bekanntmachungen**
Seite 10

Notrufnummern

Polizei

» 110

Rettungsdienst/

Feuerwehr

» 112

Rettungsleitstelle und

Krankentransport

» 03437 19222

Nächste Ausgabe

30. Januar 2016

Redaktionsschluss

20. Januar 2016

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Leipzig,
vertreten durch den Landrat
Stauffenbergstraße 4,
04552 Borna
www.landkreisleipzig.de

verantwortlich für den amtlichen
und nichtamtlichen Teil:
Landkreis Leipzig

Redaktion: Brigitte Laux
Tel.: 0 34 33/2 41 -10 10
Fax: 0 34 33/2 41 -10 29
brigitte.laux@lk-l.de

Titelfoto: Brigitte Laux
Auflage: 140.184 Exemplare in
die Haushalte des Landkreises

Verlag und Druck: Verlag +
Druck LINUS WITTICH KG, ver-
treten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg
An den Steinenden 10,
04916 Herzberg (Elster)
Tel.: (0 35 35) 4 89 -0
Für Textveröffentlichungen
gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

Telefonnummern des Landratsamtes

Landrat und Beigeordnete/

Büro Landrat	03433 241-1001
1. Beigeordneter	03433 241-1005
2. Beigeordneter	03433 241-1007
Dezernent	03433 241-1003
Pressestelle	03433 241-1010

Stabsstelle des Landrates/

Wirtschaftsförderung	03433 241-1051
Büro Kreistag	03433 241-1014
Gleichstellungsbeauftragte	03433 241-4100
Rechnungsprüfungsamt	03433 241-1071

Amt für Rechts-, Kommunal-,
und Ordnungsangelegenheiten

SG Recht	03433 241-3701
SG Kommunalrecht	03433 241-3720
SG Allg. Ordnungsaufgaben	03433 241-3740
SG Allg. Sicherheitsaufgaben	03437 241-3780

Amt für Kreisentwicklung

SG Ländliche Entwicklung	03437 984-1501
--------------------------	----------------

Haupt- und Personalamt

Finanzverwaltung	03433 241-1201
-------------------------	----------------

Amt für Straßen- und Hochbau und

Liegenschaftsverwaltung	03433 241-1301
--------------------------------	----------------

Straßenverkehrsamt

(Sekretariat)	03433 241-2001
---------------	----------------

SG Führerscheinstelle

- Borna	03433 241-2050
- Grimma	03437 984-2051

SG Kfz-Zulassung

- Borna	03433 241-2005
- Grimma	03437 984-2016

Bauaufsichtsamt

Umweltamt	03437 984-1601
------------------	----------------

Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz,

Rettungsdienst	03437 933-100
-----------------------	---------------

Öffnungszeiten des Landratsamtes

Tag	Sprechzeit	Anmerkung
Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 18:00 Uhr	_____
Mittwoch	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Für Zulassungs-, Führerscheinstelle, Kasse, Kultursekretariat, übrige Ämter nach Vereinbarung
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr und 13:30 Uhr - 16:00 Uhr	_____
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr	Ausnahme: Sozialamt

Die zentrale Einwahlnummer lautet: 03433 241-0 bzw. 0 3437 984-0

Achtung: Für den Bereich Waffenrecht/Jagd wird jeweils am **ersten Dienstag des Monats** ein Sprechtag in Grimma angeboten. Der Sprechtag in Borna fällt somit aus.

Sprechzeiten sind von **08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr**.

Sprechzeiten des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig

Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr zusätzliche Servicezeiten der Empfänge

Auskunft erhalten Sie beim Empfang und Servicebereich an den jeweiligen Standorten des KJC.

Standort des KJC	Telefonnummer	Borna	03437 98440
Wurzen	03437 98410	Groitzsch	03437 98450
Grimma	03437 98420	Markkleeberg	03437 98460
Geithain	03437 98430	Markranstädt	03437 98480

Zusätzliche Servicezeiten der Empfänge an den jeweiligen Standorten: Mo., 9:00 - 12:00 Uhr - außer in Groitzsch (geschlossen), Mi., 9:00 - 12:00 Uhr - außer in Markranstädt (geschlossen)

Führungsriege im Landratsamt wieder komplett

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 zwei Hauptamtliche Beigeordnete bestellt:

Ab 1. Januar 2016 übernimmt **Gerald Lehne** die Position des 1. Beigeordneten im Landkreis Leipzig und ist damit erster Stellvertreter von Landrat Henry Graichen im Falle seiner Verhinderung. Zum Geschäftskreis des ersten Beigeordneten gehören folgende Ämter: Amt für Abfallwirtschaft, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Amt für Kreisentwicklung, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, Amt für Straßen- und Hochbau und Liegenschaftsverwaltung, Bauaufsichtsamt, Haupt- und Personalamt, Straßenverkehrsamt, Umweltamt und das Vermessungsamt.

Dr. Thomas Voigt wurde zum 2. Hauptamtlichen Beigeordneten bestellt. Zu seinem Geschäftskreis gehören folgende Ämter: Ausländeramt, Finanzverwaltung, Gesundheitsamt, Jugendamt, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Kommunales Jobcenter, Kultusamt/Kultursekretariat, Sozialamt, Eigenbetrieb Musikschulen und der Eigenbetrieb Weiterbildungsakademie.

Die Bestellung war erforderlich, da die Amtszeit der aktuellen Stelleninhaber abgelaufen war. Wolfgang Klinger, derzeit 1. Beigeordneter, wird sich in den Ruhestand verabschiedet. Dr. Thomas Voigt, bereits seit 1990 als Beigeordneter vor allem im Bereich Soziales tätig, wurde erneut zum Beigeordneten bestellt. Gerald Lehne wechselt von seiner bisherigen Position als Bürgermeister der Stadt Wurzen neu in die Verwaltung des Landkreis Leipzig.



Gerald Lehne, Landrat Henry Graichen, Dr. Thomas Voigt (v. l. n. r.)

Erstmals Turnhallen belegt

Anfang Dezember lebten im Landkreis Leipzig 2.211 Asylbewerber, davon 1.246 Personen in knapp 500 Wohnungen und 965 Menschen in Gemeinschaftsunterkünften. Da die derzeitigen Kapazitäten nicht ausreichen, muss der Landkreis Leipzig dazu übergehen, auch die kreiseigenen Turnhallen in Unterkünfte umzuwandeln. Seit dem 8. Dezember wird die Sporthalle des Berufsschulzentrums in Grimma als Notunterkunft genutzt.

Aktuell leben hier 67 Erwachsene und 75 Kinder, vorwiegend Familien syrischer, irakischer und afghanischer Herkunft. Um ein Minimum an Privatsphäre zu gewährleisten, wurde die Halle in Abteile, mit je bis zu 9 Betten abgetrennt. Zudem gibt es einen Speise- und Aufenthaltsraum, sowie einen Medizinraum. Zusätzlich zu den Sanitäräumen in der Halle werden noch Sanitärcontainer im Hof aufgestellt. Die Unterkunft wird vom DRK Muldentale betreut. Zudem wird ein Wachsenschutz vor Ort sein.



Kurz vor Weihnachten wird auch die Zwei-Felderhalle des Berufsschulzentrums Böhlen als Notunterkunft in Betrieb genommen. Auch in diesem Gebäude werden etwa 160 Personen untergebracht. Wie in Grimma, hat sich der Landkreis gemeinsam mit der Stadt Böhlen bemüht, für den Schulsport und die betroffenen Vereine eine Lösung zu finden. Da Hallenzeiten ohnehin ein knappes Gut sind, wird dies möglicherweise nicht in allen Fällen zufriedenstellend gelingen. Der Landkreis Leipzig bittet dennoch um Verständnis, da andere Unterbringungsmöglichkeiten derzeit nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Bleibendes geschaffen

Mit Rolf Löcher verabschiedet sich ein Urgestein der Landkreisverwaltung zum Jahresende in den Ruhestand. Der 65-jährige Diplomingenieur begann seine Karriere Anfang 1992 in der öffentlichen Verwaltung als Amtsleiter Krankenhausverwaltung des Landkreises Grimma. In seine Verantwortung fielen die Vorbereitung der Planung und auch der Baubeginn des Krankenhauses Grimma, ein Großprojekt, das insgesamt drei Bauabschnitte umfasste. In Folge der Kreisreform 1994 wechselte Rolf Löcher als Leiter zum Amt für Kommunale Bewirtschaftung und war ab 2005 für die Kreisentwicklung inklusive der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zuständig. Seit 2008 leitete Rolf Löcher das Straßen- und Hochbauamt. Dazu gehört auch die Betreuung der kreiseigenen Liegenschaften.



Alleine in den Jahren 2008 bis 2015 wurden unter der Regie von Rolf Löcher Baumaßnahmen im Wert von über 35 Mio. Euro realisiert. Die Maßnahmen umfassten nahezu alle Schulen und Einrichtungen des Landkreises. Ein Solitär, die höchste Investitionssumme, stellt das Berufsschulzentrum in Böhlen mit einem Ersatzneubau und einer neuen Sporthalle dar.

Im Straßen- und Brückenbau, traditionell ein Fass ohne Boden, hatte das Amt von 2008 bis heute unzählige Straßenbaumaßnahmen in einem Wertumfang von knapp 50 Mio. Euro zu meistern. Ab Januar 2016 übernimmt Dirk Rasch die Leitung des Straßen- und Hochbauamtes.

Förderung für Mobilität im ländlichen Raum

Der Landkreis Leipzig hat sich erfolgreich als Modellregion beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) beworben und erhält eine Förderung, um sein Konzept zur langfristigen Sicherung von Versorgung und Mobilität unserer Bürger umzusetzen. Insgesamt 91 vom demografischen Wandel besonders betroffene Regionen haben am Wettbewerb des BMVI teilgenommen. Der Landkreis Leipzig ist eine von 18 Regionen, die mit ihren Ideen und Konzepten besonders überzeugen konnten. Die Teilnahmeurkunde konnte der 1. Beigeordnete Wolfgang Klinger bei einer Feierstunde Anfang Dezember von Staatssekretär Bomba in Berlin in Empfang nehmen. Das Modellvorhaben wird im Landkreis Leipzig mit voraussichtlich 350.000 Euro gefördert und läuft von Januar 2016 bis Juni 2018.



**IQ INNOVATIONSPREIS
MITTELDEUTSCHLAND 2016**

Bereits zum 12. Mal findet der IQ Innovationspreis Mitteldeutschland statt mit dem Ziel einer starken Profilierung der Innovationslandschaft Mitteldeutschland und der Stärkung der regionalen Cluster. Der von der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland ausgeschriebene Preis bindet als Dachmarke die Innovationspreise der IQ-Partner Halle (Saale), Leipzig und Magdeburg ein.

Kategorien

Der Preis zeichnet marktfähige Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in den mitteldeutschen Clustern Automotive, Chemie/Kunststoffe, Energie/Umwelt/Solarwirtschaft, Informationstechnologie und Life Sciences aus.

Bewerbung

Der Wettbewerb richtet sich vor allem an Unternehmer, Gründer/Start-ups, Studenten und Wissenschaftler, die ein innovatives Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung entwickelt haben. Voraussetzung für eine Teilnahme ist ein Bezug der Innovation zu den mitteldeutschen Clustern sowie zur Region. Die eingereichten Innovationen sollten bereits die frühen Phasen Idee und Konzeptionierung überschritten haben.

Die Bewerbung erfolgt online unter www.iq-mitteldeutschland.de. **Die Bewerbungsfrist endet am 14. März 2016.** Die Preisvergabe findet am 23. Juni in den Franckeschen Stiftungen in Halle (Saale) statt.

Insgesamt werden Preise im Wert von rund 70.000 Euro vergeben. Der Gesamtsieger erhält 15.000 Euro und die Clusterpreise sind mit jeweils 7.500 Euro dotiert. Die Preisträger auf mitteldeutscher Ebene erhalten zusätzlich eine einjährige Mitgliedschaft in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland.

Warum sich eine Teilnahme am IQ Innovationspreis Mitteldeutschland lohnt?

- Umfangreiche PR-, Marketing- und Beratungsleistungen für die Finalisten
- Chance auf hohe Preisgelder
- Stärkung des Innovationsimages
- Vermittlung von Kontakten in die mitteldeutsche Wirtschaft
- Erhöhte Gewinnchancen durch intensive Kooperationen in Mitteldeutschland
- Chance auf eine Berichterstattung beim Mitteldeutschen Rundfunk durch die Zusammenarbeit mit der Dreiländeranstalt
- Teilnahme an hochwertigen Netzwerkveranstaltungen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.iq-mitteldeutschland.de

Berufsorientierungsmesse in Borna

Am **30. Januar 2016** findet bereits zum 12. Mal von **9 bis 13 Uhr** die Berufsorientierungsmesse in der **Dinter-Oberschule in Borna** statt. Unter dem Motto „Chancen zum Hierbleiben“ soll die Messe in bewährter Weise Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung der Jugendlichen geben, Vorstellungen über die Vielfalt der Ausbildungsberufe entwickeln und Anforderungen an die individuelle berufliche Ausbildung deutlich machen. Darüber hinaus zeigen die Aussteller Möglichkeiten für berufliche Perspektiven in der Region auf und versuchen zukünftige Fachkräfte im Landkreis zu finden. Nicht zuletzt soll die Messe Schulabgänger und Unternehmen vor Ort in Kontakt bringen.

Aktuelle Informationen, Fotos und eine Übersicht angemeldeter Unternehmen finden Sie auf der Schulhomepage unter www.dinter-schule.de unter dem Menüpunkt: Berufsorientierung/BO Messe.

Fahrplanwechsel im Nahverkehr

Am **13. Dezember 2015** ändern sich die Fahrpläne von Bus und Bahn. Durch die neue ICE-Strecke zwischen Erfurt, Halle und Leipzig sowie durch die Baumaßnahmen wird auch das Streckennetz der Bahn im Landkreis Leipzig beeinflusst und Veränderungen im Busverkehr notwendig. Bitte informieren Sie sich im Detail an den Fahrplanaushängen vor Ort. Informationen erhalten Sie auch z. B. über das Infotelefon des MDV 01803 223399 bzw. das Internet: www.mdv.de. Hier die wichtigsten Veränderungen im Landkreis Leipzig im Überblick:

Kursbuchstrecke 506 - Leipzig - Grimma - Döbeln

Der Zug verkehrt nur noch zwischen Leipzig und Döbeln. Ein neues Busnetz rund um Nossen ersetzt die Züge der Bahn zwischen Meißen, Nossen und Döbeln. Auf der Strecke zwischen Leipzig und Döbeln ändern sich die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge. Aus Richtung Leipzig kommend nur um zwei Minuten. Der Zug in Richtung Leipzig verkehrt 25 Minuten später. Ursache dafür sind die Änderungen im Fernverkehr der Deutschen Bahn. Dies hat Auswirkungen auf die

Zug-Bus-Anschlüsse. In Borsdorf und Beucha passen die LVB bzw. Regionalbus Leipzig die Fahrzeiten der Linien 173, 175 und 684 an die geänderten Bahnzeiten an. Gleichfalls angepasst wird der Stadtverkehr in Grimma. In Naunhof und im Regionalverkehr in Grimma ergeben sich veränderte Umstiegszeiten zwischen Bus und Bahn.

Im Studentakt zwischen Chemnitz und Leipzig mobil

Ab Fahrplanwechsel 2015 werden die Züge der Mitteldeutschen Regio-bahn (MRB) nicht nur die Linie MRB 113 zwischen Leipzig und Geithain bedienen sondern auf der Linie RE 6 auch das Leipziger Land mit den Städten Leipzig und Chemnitz verbinden. Der RE 6 fährt stündlich zwischen Leipzig Hauptbahnhof - Geithain - Chemnitz. Ab Fahrplanwechsel werden die Abfahrtszeiten ab Leipzig um sechs und ab Chemnitz um zwei Minuten vorverlegt.

S-Bahn Mitteldeutschland: Linienführung ändert sich

Wichtig für die Nutzer des Mitteldeutschen S-Bahn-Netzes, die über den Leipziger Hauptbahnhof hinaus fahren: Neben geringfügigen Fahrzeitverschiebungen ändern sich die Streckenführungen. Z. B. fährt die S 4 zukünftig von Hoyerswerda über Torgau, Eilenburg und Leipzig weiter nach Wurzen bzw. Oschatz. Die S 3 startet in Halle-Trotha und verkehrt über Leipzig nach Markkleeberg, Borna und weiter nach Geithain. Da die Baumaßnahmen vor allem im Raum Gaschwitz und Halle noch nicht abgeschlossen sind, muss auch im kommenden Jahr immer wieder mit Fahrplanänderungen aufgrund von Baumaßnahmen gerechnet werden.

Erfurter Bahn: Spurt von Leipzig nach Hof

Auch in Markranstädt wird es für die Fahrgäste Veränderungen geben. Die Linien EBx 12/EB 22 der Erfurter Bahn fahren ab Fahrplanwechsel zeitlich um 30 Minuten versetzt, um in Leipzig die Anschlüsse zum Fernverkehr von und nach Berlin sicherzustellen.

Neues Verkehrskonzept in Markkleeberg

Seit 28.11.2015 verkehrt die Straßenbahnlinie 9 zum S-Bahnhof in Connewitz. Auf der Strecke zwischen Connewitz, Kreuz und Markkleeberg West verkehrt die Buslinie 70. Anfangspunkt der Linie ist in Mockau. Zum Fahrplanwechsel wird das Nahverkehrsangebot in Markkleeberg aufgewertet - durch längere Einsatzzeiten, mehr Haltestellen, ein größeres Verkehrsangebot an Wochenenden und die direkte Verbindung der Stadtteile Auenhain, Großstädteln, Markkleeberg-Ost und -West, Wachau sowie Zöbiger.

Die neue Stadtbuslinie 106 verkehrt montags bis samstags im Halbstundentakt und verbindet erstmals die Stadtgebiete Großstädteln und Wachau. An Sonn- und Feiertagen fährt sie stündlich. Während es auf der Linie 100 nur Fahrzeitanpassungen gibt, wird die Buslinie 107 zum PlusBus aufgewertet. Sie verkehrt mit veränderter Verkehrsführung in Markkleeberg täglich im Studentakt zwischen Zwenkau, Markkleeberg und Leipzig. Am Wochenende werden mehr Fahrten angeboten.

THUESAC erweitert ÖPNV-Angebot

Die Line 255 wird um zwei Hin- und Rückfahrten in der Ortslage Thräna ergänzt, die nach der Haltestelle Wyhra aus Borna kommend die Haltestellen Wyhra-Neulandsiedlung, Thräna-Linde sowie die Endhaltestelle Thräna-Leipziger Straße und umgekehrt anfahren. Der öffentliche Testbetrieb, der seit 18.05.2015 auf der Linie 891 zwischen Thräna und Borna besteht, bleibt bis auf weiteres unverändert erhalten. Darüber hinaus erfolgt eine Bedarfsanpassung auf der Linie 279 bei Fahrt 56 von 17:10 Uhr ab Geithain bis Schönau und Nenkersdorf. Durch Änderung der Bahnabfahrtszeiten sind zudem an den Bahnhöfen Altenburg, Borna, Geithain und Pegau verschiedene Anpassungen zur Anschlusssicherung an den Bahnverkehr vorgenommen worden.

Die Haltestelle Borna-Alter Bahnhof heißt fortan, Borna-Lobstädter Straße/Gedenkstätte.

Die neuen Fahrplanbücher sind seit 7. Dezember an den Standkassen zum Preis von 1,50 € erhältlich. Weitere Informationen zu Fahrplänen und Fahrplanänderungen können auf der Internetseite der THUSAC (www.thuesac.de) eingesehen und heruntergeladen werden.



Ein Jahr Partnerschaft für Demokratie (LPD) - Rückblick und Ausblick

Mit der letzten Beratung des Begleitausschusses am 1. Dezember zogen die Mitwirkenden ein erstes Resümee über die im Jahr 2105 geleistete Arbeit. So konnten über den allgemeinen Projektfonds 28 Vorhaben zur Förderung von Demokratie, Toleranz und Vielfalt im Landkreis von 12 Trägern und Vereinen umgesetzt werden. Durch den Aktionsfonds wurden über 30 Kleinprojekte und Tagesveranstaltungen mit bis zu 500 € unterstützt.

Thematische Schwerpunkte der Projekte waren: Förderung von Beteiligung; gesellschaftliche Fragen- und Problemstellungen; Historisches Lernen; Qualifizierung; Vernetzung und Interkultureller Dialog. Unter letztgenannten Themenschwerpunkt fand zum fünften Mal die Interkulturelle Woche statt. Über 20 Programmpunkte umfasste dieses Jahr die landkreisweite Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Vielfalt! das Beste gegen Einfach“ und hatte dabei die aktuelle Flüchtlingsproblematik mit im Blick.

Mit der Überschrift „Zusammen macht man weniger allein“ war die erste Demokratiekonferenz im Landkreis überschrieben. Wie bereits berichtet, wurde mit langjährigen Akteuren und neuen Mitstreitern die verschiedenen Facetten des Demokratiebegriffs diskutiert und Beteiligungsmöglichkeiten aus der Praxis erörtert. Dem erweiterten Vernetzungs- und Austauschgedanken soll auch 2016 Rechnung getragen werden. Vorgesehen ist, mit der LPD im Landkreis Nordsachsen eine gemeinsame Veranstaltung durchzuführen.

Der mehrheitlich zivilgesellschaftlich besetzte Begleitausschuss der LPD merkte jedoch auch an, dass es Regionen gibt, in denen die Kooperationsbereitschaft mit Vereinen und Initiativen zur Projektumsetzung auf kommunaler Ebene zurückgeht bzw. fehlt. Diesem speziellen Thema will sich Landrat Henry Graichen als Vorsitzender des Begleitausschusses im kommenden Jahr annehmen und dazu ebenfalls den Kommunalen Präventionsrat sensibilisieren.

Erfreulicherweise werden auch 2016 erneut über 100.000 Euro für Projekte durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen - für Demokratie und Toleranz“ bereitgestellt. Den gleichen Betrag stellt zusätzlich der Landkreis zur Verfügung, um Vorhaben im Programmbereich zu fördern. Die **erste Antragsfrist endet am 15.01.2016**. Antragsformulare, Förderleitfaden, Informationen zu umgesetzten Projekten, Termine und Kontaktdaten sind im Internet unter www.demokratie-leben-inkl.de veröffentlicht.

Der Koordinierungskreis der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Leipzig dankt allen Aktiven, die sich an der Umsetzung der Programmziele beteiligen für Ihr Engagement und wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedvolles Weihnachtsfest und ein ideenreichen Start ins neue Jahr 2016.

Ronny Kriz
Servicestelle Öffentlichkeitsarbeit LPD/BSW Muldental e. V.

„Tag der offenen Tür“ und „Schnupperpraktikum“ am BSZ Leipziger Land

Das Berufliche Schulzentrum Leipziger Land lädt am **Samstag, dem 16. Januar 2016 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zum „Tag der offenen Tür“ nach Böhlen ein. Interessierte Eltern und Schüler sind herzlich eingeladen sich zu den einzelnen Bildungsgängen bei Fachlehrern, -leitern, -beratern und der Schulleitung zu informieren.

Das Berufliche Gymnasium führt am Ende zur Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist einem Abschluss am Allgemeinen Gymnasium gleichgestellt. Zusätzlich bietet das Berufliche Gymnasium eine Spezialisierung in verschiedenen Fachrichtungen an und berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an allen Fachhochschulen und Universitäten. Zum Beruflichen Gymnasium findet um 10.30 Uhr ein Vortrag für alle interessierten Eltern und Schüler statt.

Informationen gibt es zu den Bildungsgängen:

- Berufliches Gymnasium Biotechnologie
- Berufliches Gymnasium Wirtschaftswissenschaft
- einjährige Fachoberschule für Wirtschaft
- Berufsfachschule für Pflegehilfe (2-jährig)
- Berufsfachschule für Sozialwesen (2-jährig)
- Berufsgrundbildungsjahr Ernährung/Hauswirtschaft
- Berufsgrundbildungsjahr Wirtschaft/Verwaltung
- Berufsgrundbildungsjahr Metalltechnik
- Berufsgrundbildungsjahr Bautechnik
- Berufsvorbereitungsjahr



Weiterhin findet für alle interessierten Schüler der 10. Klassen am 3. und 4. Februar 2016 von 9:00 bis 12:00 Uhr ein Schnupperpraktikum am Beruflichen Gymnasium in den Fachrichtungen Biotechnologie und Wirtschaftswissenschaft statt. Neben Informationen zum Bildungsweg Berufliches Gymnasium und dem Kennenlernen der Ausbildungsbedingungen am Beruflichen Gymnasium erwartet die Schüler eine gemeinsame Durchführung des Unterrichts mit einer Klasse des BSZ Leipziger Land.

Anmeldungen bitte bis 27. Januar 2016 unter der Telefonnummer 034206 75590.

Weitere Informationen unter www.bsz-leipziger-land.de.

Thomas Reck
Stellv. Schulleiter BSZ Böhlen

Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass der ehemalige Geschäftsführer der Muldentalkliniken gGmbH



Dr. oec. Andreas Ehrlich

plötzlich und unerwartet im Alter von 63 Jahren verstorben ist. Er war von 1997 bis 2013 Geschäftsführer der Muldentalkliniken gGmbH. Herr Dr. Ehrlich hat durch sein verantwortungsvolles und umsichtiges Handeln positive Impulse gesetzt und die Kliniken zukunftsweisend aufgebaut. Durch sein Wirken hat er ein hohes Maß an Achtung und Anerkennung erworben. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Henry Graichen
Landrat

Marita Karstädt
Vorsitzende des Personalrates

Kommunales Jobcenter Landkreis Leipzig

Arbeitsmarktbericht November 2015

Im November 2015 waren 6.347 Personen arbeitslos gemeldet. Dies bedeutet einen Zuwachs von 171 arbeitslos gemeldeten Leistungsberechtigten zum Vormonat. Im Vergleich zum Vorjahresmonat (11/2014 -7.006) konnte erneut ein Rückgang von 659 Personen verzeichnet werden.

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Gebiet des Kommunalen Jobcenters Leipzig sank im Vergleich zum Vormonat um 86 auf insgesamt 12.242. Es erhielten 20.669 Personen Leistungen nach SGB II, dies sind 103 Personen weniger als im Oktober 2015.

Durch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Berichtsmonat nahmen 1.471 erwerbsfähige Leistungsberechtigte an unterschiedlichen Fördermaßnahmen des Kommunalen Jobcenters Landkreis Leipzig teil.

Jugendamt

Der Bauch wächst, die Fragen auch?!

Themenabende für (werdende) Eltern 2016



Informationen & Beratung zur Schwangerschaft, Geburt sowie der Zeit danach.

Borna	Sana Klinikum Borna 16.03.2016, ab 17:00 Uhr
Grimma	Muldentalklinikum gGmbH Krankenhaus Grimma 08.06.2016, ab 17:00 Uhr
Markkleeberg	Rathaus der Stadt Markkleeberg 07.09.2016, ab 17:00 Uhr
Wurzen	Muldentalklinikum gGmbH Krankenhaus Wurzen 07.12.2016, ab 17:00 Uhr

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, die Teilnahme ist kostenfrei. Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.landkreisleipzig.de oder telefonisch unter 03437 984 2347/48.

Fühlen Sie sich als Aussteller angesprochen? Dann schreiben Sie uns an, wir nehmen Ihre Anmeldung gern entgegen.

Kontakt:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Karl-Marx-Straße 22
Haus 2;
04668 Grimma, Tel.: 03437 9842348
E-Mail: willkommensbesuche@lk-l.de



Umweltamt

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz und aktuelle Fortbildung

Die Landesanstalt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie informiert: Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist. Der Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz erfolgt **seit dem 27. November 2015** nur noch anhand der Sachkundenachweiskarte.

Beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels, das nur für die berufliche Anwendung zugelassen ist, muss ebenfalls die Sachkundenachweiskarte vorgezeigt werden. Keinen Sachkundenachweis benötigten Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte ist weiterhin beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beantragen. Die Antragstellung sollte bevorzugt online erfolgen. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung im pdf-Format beizufügen. Weitere Hinweise sind im Internet abrufbar unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm>

Ansprechpartner:

LfULG, Informations- und Servicestelle Rötha,
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1, 04571 Rötha
Telefon: 034206 589-15, -51, Telefax: 034206-589-60
E-Mail: pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen sind verpflichtet jeweils innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen. Für Sachkundige, die vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 ihre Sachkunde erworben haben, läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015. Für Sachkundige, die ab dem 14.02.2012 die Sachkunde erlangt haben, ist der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes auf der Karte ausgewiesen. Weitere Hinweise finden Sie unter:

<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm>

Ansprechpartner:

LfULG, Referat Berufliche Bildung, Zuständige Stelle
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351 8928-3414, Telefax: 0351 8928-3499
E-Mail: andreas.burkhardt@smul.sachsen.de
robby.oehme@smul.sachsen.de

Gesundheitsamt

Hilfe für Schwangere

Schwangerschaft, Konflikt, Beratung - wer diese Wörter hört, denkt meist an einen Schwangerschaftsabbruch. Zu wenige wissen: Jede schwangere Frau hat einen Anspruch auf anonyme Beratung - in jeder Lebenssituation und so lange wie nötig. Das neue Gesetz soll Schwangeren mit dem Wunsch nach Anonymität den Weg in die Beratungsstelle erleichtern. Auch das Landratsamt Landkreis Leipzig baut seine anonymen Hilfen weiter aus.

Eine Schwangerschaft ist nicht immer nur ein Grund zur Freude: Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, befinden sich in einer schwerwiegenden, mit Angst und Rückzug verbundenen Krise. Ihre Verzweiflung ist so groß, dass sie sich niemandem anvertrauen können. Beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Ansprechpartnerin: Frau Böhme, anerkannte Schwangeren- und Konfliktberatung mit Dienstsitz: Karl-Marx-Str. 17 in 04668 Grimma, Tel. 03437 9842415 finden Schwan-

gere in Not umfassenden Rat und Hilfe - ohne dass sie ihren Namen nennen müssen. Grundlage dafür ist das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, das im Mai 2014 in Kraft getreten ist. Insbesondere Schwangere, die anonym bleiben möchten, sollen künftig frühzeitiger die qualifizierte Beratung der Schwangerschaftsberatungsstellen in Anspruch nehmen.

Anonyme Beratung - zu jeder Zeit und bei allen Fragen

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen noch mehr Frauen von den Angeboten erfahren: Denn wer Schwangerschaftsberatung hört, denkt vor allem an die Konfliktberatung im Fall eines Abbruchs. Was viele nicht wissen: Sie haben einen gesetzlichen Anspruch, sich zu allen Fragen rund um eine Schwangerschaft beraten zu lassen - kostenfrei und auf Wunsch anonym. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Konflikt sich eine Frau befindet oder aus welchem Grund sie anonym bleiben möchte. Alle anvertrauten Informationen sind durch die gesetzliche Schweigepflicht der Beraterin besonders geschützt. Die Mitarbeiterin Frau Böhme vom Landratsamt Landkreis Leipzig ist kompetent und besonders geschult. Gemeinsam sucht sie gute Lösungen für die individuelle Lebenslage.

Vertrauliche Geburt - in großer Not zum Schutz von Mutter und Kind

Auch auf besondere psychosoziale Konflikte ist die Beraterin Frau Böhme vom Landratsamt Landkreis Leipzig vorbereitet: Frauen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen oder verdrängen, finden persönliche Beratung und Begleitung. Diese Frauen konnten bisher nur schwer erreicht werden. Nun haben sie nicht nur die Möglichkeit, sich anonym beraten zu lassen, sondern können, wenn im Gespräch keine andere Lösung gefunden wird, ohne ihre Identität zu offenbaren. Riskante heimliche Geburten und Fälle, in denen Neugeborene ausgesetzt oder getötet werden, sollen dadurch verhindert werden. Gleichzeitig hat das Kind später die Chance, seine Herkunft zu erfahren - ein Grundbedürfnis jedes Menschen.

Um möglichst alle Frauen in verzweifelten Situationen zu erreichen, gibt es Rat und Hilfe auch unter der vom Bundesfamilienministerium eingerichteten bundesweiten Notrufnummer 0800 4040020 und im Internet unter www.geburt-vertraulich.de - anonym, kostenlos und rund um die Uhr.

Beratungsstelle	Landratsamt Landkreis Leipzig - Gesundheitsamt
Ansprechpartnerin	Frau Böhme, anerkannte Schwangeren- und Konfliktberatung
Dienstszitz	Karl-Max-Str. 17 in 04668 Grimma
Telefon	03437 9842415

*Dipl.-med. Silke Schaepling
Amtsleiterin Gesundheitsamt*

Papierentsorgung sowie zusätzliche Papierbehälter für Gewerbe
Die Stellung von 240 l Papierbehälter erfolgt zukünftig pro anschlusspflichtiges Grundstück in ausreichender Zahl und nicht mehr pro Haushalt.

Veranlagte Gewerbe können sich darüber hinaus bei Bedarf zusätzliche Papierbehälter stellen lassen. Je nach Größe des Behälters fallen dafür folgende Behälternutzungsgebühren pro Jahr an:

1,1cbm	42,96 EUR
240 l	7,89 EUR.

Für die Bereitstellung und Abholung der Papierbehälter wird eine einmalige Gebühr von 16,96 EUR pro Behälter erhoben.

Senkung für die Stellung der Grünschnittcontainer Siedlervereine

15 cbm	von 242,85 EUR	auf 208,05 EUR
20 cbm	von 323,80 EUR	auf 277,40 EUR
34 cbm	von 550,46 EUR	auf 471,58 EUR

Senkung der Kosten bei Abgabe von Sperrmüll für Gewerbe

von 0,43 EUR/kg auf 0,39EUR/kg

Einführung einer Mindestverwiegungsmenge von 50 kg

Auf Grund von Änderungen in der Eichverordnung gilt pro Entsorgung von Sperrmüll im Bring- und Holsystem eine Mindestverwiegungsmenge von 50 kg. Wägungen unter 50 kg werden pauschal mit 50 kg abgerechnet, das gilt auch dann, wenn die Freimenge ausgeschöpft ist.

Erhöhung der Freimenge von Sperrmüll

Die Abgabe von Sperrmüll wird in der Freimenge für die privaten Haushalte auf 150 kg/pro Person und Jahr erhöht, für die Wochenendgrundstücke auf 210 kg/pro Anschluss und Jahr.

Erhöhung Gebühr Containerstellung Sperrmüll

Die Gebühr für Stellung und Abfuhr von Sperrmüllcontainern erhöht sich pro Container von 112,58 EUR auf 206,35 EUR.

Kein Kassenzeichen bei Abgabe von Sperrmüll

Sollte das Kassenzeichen bei der Abgabe von Sperrmüll nicht vorliegen, erfolgt keine Annahme des Sperrmülls. Die Mitarbeiter der Wertstoffhöfe sind nicht berechtigt, anhand der Personalien das Kassenzeichen herauszugeben.

**Öffnungszeiten Wertstoffhöfe
Weihnachten/Neujahr**

Alle Wertstoffhöfe des Landkreises Leipzig bleiben am 24.12.2015 geschlossen.

Am 31.12.2015 haben die Wertstoffhöfe Borna, Grimma, Groitzsch-Wischstauden, Großpösna, Markkleeberg und Wurzen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Weihnachtsbaumentsorgung

Jedes Jahr stellt sich die gleiche Frage, wohin mit dem alten Baum? Die Weihnachtsbäume können kostenlos an allen Wertstoffhöfen des Landkreises Leipzig abgegeben werden. Jeglicher Schmuck (Lametta, Kugeln etc.) ist von den Weihnachtsbäumen zu entfernen, da diese kompostiert werden. Eine Ablage an den Glascontainerplätzen in den Städten und Gemeinden ist verboten.

Amt für Abfallwirtschaft

**Änderungen Abfallwirtschaft 2016 -
Was Sie wissen sollten**

Ab 01.01.2016 treten die neue Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung in Kraft. Die wichtigsten Änderungen sind hier kurz im Überblick zusammengefasst.

Änderung der Festgebühr pro Jahr

Für die privaten Haushalte ändert sich die Festgebühr von 21,48 EUR auf 21,89 EUR, für Gewerbe, Selbstständige, öffentliche Einrichtungen u.a. von 23,96 EUR auf 23,60 EUR und für Nutzer von Grundstücken für Freizeit- oder Erholungszwecke von 23,98 auf 24,33 EUR. Die Gebühr für die Behälterentleerung und deren Benutzung bleibt unverändert.

Kreisentwicklungsamt

Preis der Zukunftsstiftung Südraum

Die Zukunftsstiftung Südraum Leipzig vergibt den Preis für wissenschaftliche Abschlussarbeiten im Jahr 2015. Bewerben dürfen sich Autoren wissenschaftlicher Abhandlungen (Diplom, Bachelor, Master, Promotion und Habilitation), deren Verteidigungstermin nicht länger als 6 Monate (Stichtag der Einreichung) zurückliegt.

Auszeichnungswürdig sind insbesondere hervorragende Arbeiten mit einem **hohen innovativen Charakter** und einer **Unterstützungsfunktion für die Kommunal- und Wirtschaftsentwicklung der Region**.

Der Preis für wissenschaftliche Abschlussarbeiten ist dotiert mit insgesamt **1.000 Euro**

Einzureichen sind bis zum 31.01.2016:

- ein Exemplar der Arbeit mit Darstellung von Zielen, Inhalt und Ergebnissen incl. einer Seite Kurzbeschreibung und Antragsbegründung
- Kurzvorstellung des oder der Autoren ggf. vorliegende Gutachten oder Einschätzungen Dritter

an: Vorstand der Zukunftsstiftung Südraum Leipzig
Margarethenhain 7
04579 Espenhain

Die Auswahl erfolgt durch eine Jury des Vorstandes, die Preisträger werden im Frühjahr 2016 ausgezeichnet.

Die Vorstände: Joachim Kahlert, Prof. Dr.-Ing. Markus Krabbes und Renè Bischoff

Ausschreibungen



Der Landkreis Leipzig besetzt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Arzt/Leiter (m/w) des Sachgebietes Hygiene

im Gesundheitsamt.

Wesentliche Tätigkeitschwerpunkte:

- Leitung und Organisation des Sachgebietes mit derzeit acht Mitarbeiterinnen
- Infektionsschutz, d.h. die Anordnung und Kontrolle von Maßnahmen zur Verhütung und Eingrenzung von übertragbaren Krankheiten bei einzelnen Bevölkerungsgruppen und in Gemeinschaftseinrichtungen
- Umweltbezogener Gesundheitsschutz, d. h. gutachterliche Stellungnahmen i.R. der Bau- und Umwelthygiene, die hygienische Überwachung der Gemeinschaftsunterkünfte und überwachungspflichtiger Objekte sowie die Trink- und Badewasserüberwachung
- Amtsärztliche Untersuchungen und Erstellen von amtsärztlichen Gutachten

Ihre Qualifikation:

- Facharzt/Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen bzw.
- Facharzt/Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin

Über folgende Kompetenzen sollten Sie verfügen:

- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit/Stresstoleranz

- Kooperations- und Teamfähigkeit
- Motivationsfähigkeit
- sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket

Da ein Tätigkeitsanteil im Außendienst zu erbringen ist, müssen Sie im Besitz eines PKW-Führerscheins sein. Bei Bedarf ist die Nutzung des Privat-PKW für dienstliche Zwecke nach Maßgabe des Sächsischen Reisekostenrechts erforderlich.

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Teilzeit-Beschäftigung ist grundsätzlich unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse möglich. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 15 TVöD. Dienort ist Grimma.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen unter Zufügung entsprechender Nachweise und Angabe des möglichen Eintrittstermins richten Sie bitte an das Landratsamt Leipzig, Haupt- und Personalamt, 04550 Borna.

Hinweise: Wir versenden keine Eingangsbestätigungen für eingegangene Bewerbungen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Heyne unter 03433 2411114. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.



Der Landkreis Leipzig sucht zum 1. September 2016

Auszubildende für den Beruf des Straßenwärters (m/w).

Du willst nach Beendigung der schulischen Ausbildung in dein Berufsleben starten? Du bist handwerklich geschickt? Du bist nicht zimperlich und auch bei Wind, Regen, Schnee und hohen Außentemperaturen gern an der frischen Luft? Du arbeitest gern im Team? Auch das Steuern von Fahrzeugen und Maschinen ist für dich kein Problem?

Dann bewirb dich um eine der drei Ausbildungsstellen in unserer Behörde!

Unser Angebot

- Eine dreijährige Ausbildung mit Zukunft und Perspektive
- Einsatz in einem modernen Dienstleistungsunternehmen
- Perspektivisch Übernahme von verantwortungsvollen Tätigkeiten in einer Straßenmeisterei im Landkreis

Unsere Anforderungen

- Realschulabschluss 3,3
- In den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens Note 3
- körperliche Belastbarkeit
- Höherentauglichkeit, Tauglichkeit für die Erlangung des Führerscheins der Klassen B, C, CE (Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klassen C und CE werden vom Landkreis getragen.)
- Technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- Teamfähigkeit, Engagement, Lernbereitschaft
- Bereitschaft zur Erlangung des Führerscheins der Klasse B auf eigene Kosten

Wie ist die Ausbildung strukturiert, und welche Inhalte hat sie?

Die Ausbildung erfolgt im dualen System. Du absolvierst die praktische Ausbildung in der Straßenmeisterei Borna oder in der Straßenmeisterei Zwenkau. Du lernst dabei die abwechslungsreichen Aufgaben in einer Straßenmeisterei kennen und arbeitest aktiv mit.

Die theoretische Ausbildung erfolgt blockweise in der Berufsschule in Zwickau und im Überbetrieblichen Ausbildungszentrum in Zwickau. Im zweiten Ausbildungsjahr absolvierst du eine Zwischenprüfung. Deine Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung welche sich in einen schriftlichen und einen praktischen Teil gliedert.

Weitere Auskünfte

Nähere Informationen zur Ausbildung wie Rechtsgrundlagen, Lehrpläne, Stoff- und Stundenverteilungspläne findest du im Internet unter www.lids.sachsen.de unter dem Menüpunkt „Ausbildungsberufe, Straßenwärter/-in“ und bei der Arbeitsagentur.

Ausbildungsentgelt

- 1. Ausbildungsjahr: mtl. 853,26 EUR brutto (ca. 692,00 EUR netto*)
 - 2. Ausbildungsjahr mtl. 903,20 EUR brutto (ca. 731,00 EUR netto*)
 - 3. Ausbildungsjahr mtl. 949,02 EUR brutto (ca. 767,00 EUR netto*)
- * in Abhängigkeit von Lohnsteuerklasse und Beitragssatz der gewählten Krankenversicherung

Weitere finanzielle Leistungen

- Vermögenswirksame Leistungen in Höhe von mtl. 13,29 EUR
- Eine Sonderzuwendung in Höhe von 67,5 v.H. des monatlichen Ausbildungsentgelts
- Eine Abschlussprämie in Höhe von 400 EUR bei erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung
- Teilweise Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Perspektiven nach der Ausbildung

Da der Landkreis vorrangig für den eigenen Bedarf ausbildet, bestehen gute Chancen auf eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Im Regelfall werden alle Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Mit zunehmender Berufserfahrung können dir schwierigere Aufgaben, die ein höheres Maß an Verantwortung und Selbstständigkeit erfordern, übertragen werden. Damit verbunden ist jeweils ein höheres Entgelt entsprechend der Regelungen des TVöD.

Interessiert?

Wenn du der Meinung bist, dass der Landkreis Leipzig der geeignete Ausbildungspartner für dich ist und du die gestellten Anforderungen erfüllen kannst, dann freuen wir uns über deine Bewerbung. Diese kannst du uns gerne elektronisch oder auf dem Postweg zusenden. Bewerbungsende ist der **26. Februar 2016**. Später eingehende Bewerbungen können leider keine Berücksichtigung finden.

Schicke deine Bewerbung an folgende Adresse:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Haupt- und Personalamt
Stauffenbergstr. 4
04552 Borna

Deine Bewerbung sollte folgende Bewerbungsunterlagen enthalten:

- Ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben
- Einen tabellarischen Lebenslauf
- Die unbeglaubigte Kopie deines Endjahreszeugnis der Klasse 9
- Falls du bereits deinen Realschulabschluss erworben hast: die unbeglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses
- Praktikumsbeurteilungen (sofern vorhanden)
- Wichtig! Bitte teile uns in deinem Bewerbungsanschreiben mit, in welcher Straßenmeisterei (Borna oder Zwenkau) du deine praktische Ausbildung absolvieren möchtest.

Das Beifügen eines Bewerbungsfotos ist nicht erforderlich. Falls du die Rücksendung deiner Bewerbungsunterlagen wünschst, füge deiner Bewerbung bitte einen an dich adressierten und ausreichend frankierten DIN A4 Briefumschlag bei. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet. Eine schriftliche Eingangsbestätigung wird nicht erstellt. Es ist möglich, den Eingang der Bewerbungsunterlagen telefonisch zu erfragen.

Schwerbehinderte Menschen werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Für Rückfragen zum Verfahren bzw. zu deiner Bewerbung kannst du dich gern an die **Ausbildungsleiterin Frau Conrad** wenden (Tel. 03433 2411116).

Wie läuft das Auswahlverfahren ab?

Auf Basis deiner eingereichten Unterlagen erfolgt eine Vorauswahl, in deren Ergebnis du eine Einladung für die Teilnahme am weiteren Verfahren erhältst. Dieses wird im Zeitraum vom 04.04.2016 bis zum 22.04.2016 durchgeführt. Es gliedert sich in zwei wesentliche Teile: ein Vorstellungsgespräch und einen schriftlichen Leistungstest. Die Auswertung der einzelnen Testteile wird bis Ende April abgeschlossen sein. Sie entscheidet, ob du eine Zusage, einen Platz auf der Reserveliste oder eine Absage erhältst.

Als elementarer und unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Lebens trägt die Volkshochschule zur Lebensqualität und Zukunftssicherung der Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturstandorte im Landkreis Leipzig bei. Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir zum 01.01.2016 für unsere Geschäftsstelle in Wurzen eine/n



Hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (m/w)

Ihr Aufgabengebiet beinhaltet unter anderem:

- Umsetzung des päd. Konzeptes der VHS im Fachbereich Sprachen
- Entwicklung neuer Kurskonzepte verbunden mit der Erarbeitung von Lehrplänen und Kursinhalten
- Anleitung, Betreuung, Schulung, Gewinnung und Einsatzplanung von Dozenten, Prüfern u. a.
- 20 % Lehrtätigkeit

Die Stelle ist in Vollzeit und unbefristet zu besetzen. Es gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Der/Die Stelleninhaber/-in erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe 12.

Ihr Profil:

- Pädagogischer Hochschulabschluss oder eine im Freistaat Sachsen anerkannte erwachsenenpädagogische Ausbildung
- Fremdsprachenkenntnisse in Englisch (Niveau B2) sowie Grundkenntnisse einer weiteren Fremdsprache
- Erfolgreiche Kursleitertätigkeit an einer Volkshochschule oder anderen Erwachsenenbildungseinrichtung
- Kenntnisse des GER und über Prüfungsformate von europaweit anerkannten Sprachzertifikaten
- Erfahrung im Bildungsmarketing
- Teamfähig, flexibel und freundlich
- Sichere PC-Kenntnisse im Office-Paket

Entsprechen Sie diesem Profil und sind auf der Suche nach einem neuen Einsatzgebiet? Dann bewerben Sie sich bis 31. Dezember 2015 und senden uns Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an die nachstehende Adresse:

WeiterbildungsAkademie des Landkreises Leipzig
Herrn Thomas Friedrich
Lüptitzer Straße 2
04808 Wurzen

Die Deutsche Bläserakademie sucht zum 01.03.2016 einen

Verwaltungsmitarbeiter (w/m)

mit dem Schwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen.

Arbeitsort ist Bad Lausick. Die Stelle ist unbefristet und zunächst auf 35 Wochenstunden begrenzt.

Voraussetzungen: kaufmännische Ausbildung (Abschluss als Bilanzbuchhalter oder Studienabschlüsse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen sowie Kenntnisse im Haushalts-, Zuwendungs- und

Steuerrecht) sowie Erfahrung in allgemeiner Verwaltungs- und Büro-tätigkeit.

Die vollständige Ausschreibung mit ausführlichem Stellenprofil und Aufgabenbeschreibung finden Sie unter www.deutsche-blaeserakademie.de

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lebenslauf und Qualifikationen richten Sie bitte **bis zum 15.01.2016** an: Deutsche Bläserakademie GmbH, Steingrundweg 1, 04651 Bad Lausick oder an info@deutsche-blaeserakademie.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschluss 2015/128

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig

(RL Kleinprojekte)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
6. Förderbereiche
 - 6.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
 - 6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
 - 6.1.2 Tagesfahrten
 - 6.2 Projektarbeit
 - 6.3 Ferienprogramm
 - 6.4 Tagesveranstaltungen mit Präventions- und Bildungscharakter
 - 6.5 Maßnahmen der Familienbildung
 - 6.5.1 Projekt der Familienbildung
 - 6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien
 - 6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs
 - 6.7 Sachkostenpauschale für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeitsprojekte entsprechend der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung
 - 6.8 Kooperationsprojekte
7. Verfahren

8. Sonstige Bestimmungen
9. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Projekten und Freizeitmaßnahmen mit dem Zweck der Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig unterstützt Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen bis 27 Jahre (vorrangig für Kinder ab 12 Jahren)¹ und Familien. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes zur Verwirklichung des Rechts auf Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen und Familien im Landkreis Leipzig. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII. Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung

¹ Gemäß Kommentar zum SGB VIII: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe v. Kommentar. Verlag C.-H. Beck 2011. S. 158

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Maßnahmen und Projekte im Sinne des SGB VIII § 11 (Jugendarbeit), § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gewährt. Förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projekte und Angebote für junge Menschen bis 27 Jahre und Familien, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben. Die Teilnahme an den Maßnahmen ist nicht an eine Mitgliedschaft oder einen Vertrag gebunden. Die geförderten Angebote sollen einen offenen Charakter besitzen.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Maßnahmen und Veranstaltungen, die primär dem Sächsischen Bildungsplan² in Verbindung mit dem Sächsischen Kita-Gesetz³ und dem Sächsischen Schulgesetz⁴ in aktueller Fassung zuzuordnen sind, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Bei Vorhaben zum internationalen Kinder- und Jugendaustausch (deutsch-polnisches, deutsch-französisches Jugendwerk, deutsch-russischer, deutsch-tschechischer sowie deutsch-israelischer Jugendaustausch) ist die Fördermöglichkeit über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vorrangig zu nutzen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

3. Antragsberechtigte

3.1 Antragsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 3 und 74 SGB VIII,
 - Kommunen,
 - eingetragene Vereine,
 - Kirchgemeinden,
- die im Landkreis wirken.

3.2 Informelle Gruppen und Einzelpersonen (z.B. Initiativen, Jugendliche, ehrenamtlich Tätige), die selbst nicht rechtsfähige Organisationen sind, können sich bei einer geplanten Maßnahme an einen der unter 3.1 aufgeführten Antragsberechtigten wenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

4.1.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie ist ein Antragssteller nach 3.1.

4.1.2 Der Zuwendungsempfänger verfolgt gemeinnützige Ziele.

4.1.3 Der Zuwendungsempfänger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Der/die Maßnahmeneiter/-in verfügt über eine entsprechende (sozial)-pädagogische Ausbildung, ist im Besitz der Jugendgruppenleitercard (JULEICA) oder verfügt mindestens über eine vergleichbare Ausbildung/ Lizenz/ Qualifikation.

4.1.4 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

4.1.5 Der Zuwendungszweck kann ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreicht werden.

4.1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

4.1.7 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.1.8 Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Maßgeblich für den Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen, Bestellung u. ä. ist der bewilligte Maßnahmenbeginn.

4.2 Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5.2 Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.

5.3 Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.

5.4 Im Einzelfall sind Überschreitungen einzelner Ausgaben-/ Einnahmenpositionen bis 20 v.H. möglich, wenn diese durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.

5.5 Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- o Reisekosten, die der geförderten Maßnahmen eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG anerkannt sowie Kosten für die Nutzung des ÖPNV
- o Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:

- bis zu 10,00 EUR / je Stunde für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche anerkannt werden

- bis zu 30,00 EUR/ je Stunde für Dozentinnen und Dozenten, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden

- o Raummieten
- o Verpflegungskosten -projektbezogen bzw. im Rahmen von Freizeinfahrten
- o Kosten für Unterkunft
- o Porto- und Telekommunikationskosten
- o Kosten für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial
- o Geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 410 EUR)
- o Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
- o GEMA

5.6 Das Jugendamt strebt eine gesundheits- und umweltbewusste sowie präventiv wirksame Gestaltung der zu fördernden Angebote an.

5.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- o Investitionen für Baumaßnahmen,
- o Anlagengüter über 410 EUR und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
- o Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
- o Personalnebenkosten,
- o Sozialversicherungspflichtige Personalkosten,
- o Verwaltungs-/ und Betriebskosten (Ausnahme 6.6),
- o Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
- o Bewirtungskosten und
- o Verwertbare Ausgaben (u.a. Flaschenpfand, Kautionen).

6. Förderbereiche

6.1. Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Insbesondere auf der Grundlage des § 11 SGB VIII werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Freizeitcharakter gefördert.

6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl.
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens 2 Tage, wobei An- und Abreisetag als 1 förderfähiger Tag gelten, es soll mindestens eine Übernachtung stattfinden.

6.1.2 Tagesfahrten

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme
- Die Dauer der Maßnahme beträgt 1 Tag.

Förderhöhe:

- 4,00 EUR je Teilnehmer/-in und Tag
- Bei Gruppen von bis zu 8 Teilnehmenden wird 1 Betreuer/-in, ab dem 9. Teilnehmenden werden 2 Betreuer/-innen, ab dem 17. Teilnehmenden werden 3 Betreuer/-innen, usw., gefördert. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll auf die paritätische Besetzung der Betreuenden geachtet werden.

² Hrs.g.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindertagesstätten und Horten sowie für Kindertagespflege
³ Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) i.d.F. d. B. v. 15.5.2009, SächsGVBl. S. 225, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 29.4.2015, SächsGVBl. S. 349
⁴ Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. B. v. 16.7.2004, SächsGVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 19.5.2010, SächsGVBl. S. 142

6.2 Projektarbeit

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen beitragen, die die eigenständige Lebensgestaltung von jungen Menschen fördern. Weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der (sozial-)pädagogischen Arbeit.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit der Zielgruppe beschreibt und die geplante Teilnehmezahl enthält
 - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Schule, Verein)
 - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
 - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
 - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
 - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
 - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Beginn, Ablauf und Ende des Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 EUR pro Projekt

6.3 Ferienprogramm

Ein Ferienprogramm beschreibt einzelne Tagesveranstaltungen, welche innerhalb der offiziellen sächsischen Schulferien umgesetzt werden. Maßnahmen innerhalb des Ferienprogramms sollen durch inhaltliche Aktivitäten und gemeinschaftliche Erlebnisse - unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen - das soziale Verhalten fördern und die Persönlichkeit junger Menschen entwickeln.

Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
- Die Angebote sollen sich hauptsächlich an Schüler/-innen richten.
- Durchschnittlich 5 Teilnehmende je Veranstaltung
- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 EUR pro Maßnahme

6.4 Tagesveranstaltungen mit Präventions- und Bildungscharakter

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen die zielgruppengerechten Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und den niedrigschwelligen Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Diesen soll eine thematische Zielstellung zugrunde liegen, beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Prävention im Sinne des § 14 SGB VIII.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit der Zielgruppe beschreibt und die geplante Teilnehmezahl enthält
 - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Schule, Verein)
 - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
 - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
 - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
 - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
 - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Die Durchführungsdauer einer Tagesveranstaltung beträgt mind. 4 Stunden.

Förderhöhe:

- max. 125,00 EUR je Veranstaltungstag
- Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.5 Maßnahmen der Familienbildung

Zu Maßnahmen der Familienbildung zählen auf der Grundlage des § 16 SGB VIII Projekte und Tagesveranstaltungen mit dem allgemeinen Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können. Neben den institutionellen Angeboten in Familienzentren und offenen Angeboten in den Jugendhäusern ist für die Schaffung eines positiven Zugangs zu Eltern und Familien das Zusammenspiel von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege und Familienbildung unabdingbar. Für das Zuwendungsverfahren für Maßnahmen der Familienbildung gelten zusätzlich zu Punkt 1 folgende Grundlagen: Aktuelle Fassung des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ sowie die Fachstandards zum Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“.

6.5.1 Projekte der Familienbildung

Projekte der Familienbildung im Sinne der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie entsprechend des § 16 SGB VIII sollen insbesondere die Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens, die Befähigung der Eltern zur Teilhabe an Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und/ oder die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern, fördern.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt und die geplante Teilnehmezahl enthält
 - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Kita, Verein)
 - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
 - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
 - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
 - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
 - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Beginn, Ablauf und Ende des Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 EUR pro Projekt

Gefördert werden maximal 4 Projekte pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien

Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dienen, sollen unter Berücksichtigung einer thematischen Zielstellung organisiert werden und so beispielsweise soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Themen für Familien aufgreifen.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
 - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt und die geplante Teilnehmezahl enthält
 - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Kita, Verein)
 - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
 - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
 - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
 - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
 - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Die Durchführungsdauer einer Tagesveranstaltung beträgt mind. 4 Stunden.

Förderhöhe:

- max. 125,00 EUR je Veranstaltungstag
- Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs

Nach diesem Förderpunkt können für Räume von Jugendverbänden, in denen überwiegend Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, sowie für ehrenamtlich geführte Jugendclubs finanzielle Mittel für deren Ausstattung beantragt werden.

Voraussetzungen:

- Auflistung der geplanten Ausstattung
- Ausstattungen werden unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet
- Ausstattungen stehen ausschließlich den Nutzern der Jugendräume zu Verfügung
- Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen.

Förderhöhe:

- maximal 300,00 EUR pro Jahr und Einrichtung
Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten für geplante Ausstattung
- Sachkosten für Renovierung von ehrenamtlichen Jugendclubs
- Betriebskosten im Zeitraum der beantragten Förderung für ehrenamtlich geführte Jugendclubs

6.7 Sachkosten für Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeitsprojekte entsprechend der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung

Das Jugendamt des Landkreises Leipzig gewährt Sachkosten in Höhe von maximal 1.000,00 EUR für projektgebundene Ausgaben des laufenden Geschäfts.

6.8 Kooperationsprojekte

Das Jugendamt fördert träger- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit. Unterstützt werden Aktivitäten, Projekte und Angebote mit regionalem Bezug, die unter Beteiligung der Akteure vor Ort geplant und realisiert werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich gemäß dieser Förderrichtlinie an der Anzahl der Kooperationspartner sowie an der Anzahl der Veranstaltungstage.

Voraussetzung:

- Mindestens ein Kooperationspartner ist ein in der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung verankertes Angebot der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit entsprechend der §§ 11- 13 SGB VIII.

7. Verfahren

- 7.1 Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.2 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde gewährt. Der Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu richten. Antragsformulare werden auf der Internetseite www.lk-l.de Behördenwegweiser F - Förderung der Jugendhilfe Dokumente zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Antragsstellung muss bis spätestens 1 Monat vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Die Einreichungsfrist endet am 31.10. des lfd. Jahres. Der Fördermittelantrag ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen einzureichen.
- 7.4 Der Antrag ist vollständig beim Jugendamt des Landkreises Leipzig einzureichen. Der vollständige Antrag besteht mindestens aus Deckblatt, Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antragsformular) und einem Konzept (Ausnahmen bilden die Förderpunkte 6.6 und 6.7).
- 7.5 Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit Datum des Antragseinganges im Landratsamt Landkreis Leipzig beginnen.
- 7.6 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 7.7 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde und kann bei Bedarf im Antrag angekreuzt werden.

- 7.8 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.9 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf Antrag. Die angeforderten Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verwendet werden.
- 7.10 Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem einfachen Verwendungsnachweis ohne Originalbelege, einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegübersicht Formular Verwendungsnachweis), einem Sachbericht (Formular im Verwendungsnachweis) sowie einer Teilnahmeliste (Ausnahmen bilden die Förderpunkte 6.6 und 6.7).
- 7.11 Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- 8.2 Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.
- 8.3 Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen und berichtet dazu dem Jugendhilfeausschuss.

9. Inkrafttreten

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (RL Kleinprojekte) mit Beschluss des Kreistages 2011/150 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Borna, den 09.12.2015

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Beschluss 2015/130

Satzung

für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemein bildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig

(Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung - BetreuerS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. d. Bek. vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert d. G. v. 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), dem § 13 (4), § 16 (2) des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert d. G. v. 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.07.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert d. V. v. 11.12.2012 (SächsGVBl. S. 753), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (SächsIntegrVO) v. 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 369), zuletzt geändert d. V. v. 20.09.2010 (SächsGVBl. S. 277) beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig folgende Satzung:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung folgender Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den allgemein bildenden Schulen zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Leipzig.

- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Borna
- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Elstertrebnitz
- Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Burkartshain

(2) Die Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Grimma wird durch die Arbeiterwohlfahrt Kinderwelt gGmbH als freien Träger betrieben, in dessen Verantwortung auch die Regelung der Nutzung dieser Einrichtung liegt. Diese Satzung findet auf diese Einrichtung daher keine Anwendung.

§ 2**Benutzungsberechtigte**

(1) Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte (nachfolgend: Sorgeberechtigte), deren Kinder die Klassenstufen 1 bis 6 einer Schule zur Lernförderung in Trägerschaft des Landkreises Leipzig besuchen, haben das Recht, ein Betreuungsangebot gemäß § 1 an der jeweiligen Schule für ihr Kind zu beantragen.

(2) In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des einzelnen Schülers können auch Schüler höherer Klassenstufen die Ganztagsbetreuungseinrichtungen nutzen. Die Aufnahme erfolgt jeweils befristet für ein Schuljahr.

(3) Im Ausnahmefall können abweichend von Absatz 1, Satz 1 auch Schüler anderer Schulen während der Ferien zusätzlich aufgenommen werden. Die Aufnahme ist für den jeweiligen Ferienzeitraum zu befristen. Dieses gilt nur für den Fall, dass die Durchführung der geplanten Ferienmaßnahmen durch die jeweilige Behinderung des Schülers nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird.

(4) Kinder aus Kindertageseinrichtungen und Schüler von Grundschulen können bereits während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs die Ganztagsbetreuungseinrichtung in Anspruch nehmen.

§ 3**Antragstellung**

Der Aufnahmeantrag in eine Ganztagsbetreuungseinrichtung ist mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmeterrmin in der jeweiligen Einrichtung oder beim Kultusamt des Landkreises Leipzig unter Verwendung der vom Landkreis Leipzig vorgesehenen und in geeigneter Weise zugänglich gemachten Formulare einzureichen. Kurzfristige Anträge können nachrangig berücksichtigt werden.

§ 4**Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme in Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung entscheidet der Träger der Einrichtung.

(2) Vor Aufnahme des Kindes in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhalten die Sorgeberechtigten vom Träger der Einrichtung einen Bewilligungs- und Beitragsbescheid gemäß geltender Beitragsatzung. Der Bescheid enthält die konkreten Angaben zum Betreuungsverhältnis.

(3) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme des Kindes in der Ganztagsbetreuungseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass für das Kind keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen.

§ 5**Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses**

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Bewilligungs- und Beitragsbescheid festgelegten Termin.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Abschluss der Klassenstufe 6, sowie mit Ablauf der Befristung nach § 2 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung, ohne dass es einer weiteren Mitteilung bedarf.

(3) Das Betreuungsverhältnis endet durch Entlassung aus der Einrichtung:

1. auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten bis zum 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats;
2. von Amts wegen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere:

- bei Zahlungsrückständen von Elternbeiträgen von mindestens 3 vollen Monatsbeiträgen. Die weitere Betreuung erfolgt nur nach vollständiger Begleichung der Zahlungsrückstände;
 - bei mehrmaligem Fehlen ohne Benachrichtigung nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung und vorheriger zweimaliger schriftlicher Information der Sorgeberechtigten. Soweit der Verstoß zu erheblichen Sach- oder nicht nur unerheblichen Personenschäden führt, auch ohne vorherige Information.
3. bei nahtlosem Übergang zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII (§§ 32-34, 42). Die Sorgeberechtigten haben den Beginn einer solchen Hilfe der/dem leitenden Erzieher/in umgehend mitzuteilen.
- Der Ausschluss bzw. die Kündigung nach Abs. 2 Nr. 2 bedarf der Schriftform und wird vom Kultusamt des Landkreises Leipzig ausgesprochen.

§ 6**Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Ganztagsbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig von Montag bis Freitag geöffnet. Es erfolgt keine Betreuung an gesetzlichen Feiertagen, am schulfreien Tag nach dem gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt“ und während der Weihnachts-, und Pfingstferien. Während der Sommerferien erfolgt eine Schließung für drei Wochen, der Zeitraum wird entsprechend Satz 1 festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten innerhalb der Ferien werden am Bedarf orientiert entsprechend Satz 1 festgelegt und in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) Der Betreiber kann eine unterschiedliche Höchstdauer der täglichen Betreuung (Betreuungszeit) anbieten. Das Nähere bestimmt die Betreuungseinrichtungsbeitragsatzung.

§ 7**Aufsichtspflicht**

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung für die Kinder beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.

(2) Eine Aufsichtspflicht des Trägers auf dem Weg von der Wohnung des Kindes zur Betreuungseinrichtung und zurück besteht nicht.

§ 8**Versicherung**

(1) Kinder in Ganztagsbetreuungseinrichtungen sind während des Aufenthaltes und auf dem Weg zur und von der Einrichtung gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Sachsen versichert. Die Kosten der Versicherung trägt der Landkreis Leipzig als Träger der Einrichtung.

(2) Die Meldung der Unfälle in der Einrichtung und Wegeunfälle hat umgehend an die leitende Erzieherin der Einrichtung zu erfolgen.

§ 9**Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung wird ein Elternbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Betreuungseinrichtungsbeitragsatzung.

§ 10**Verpflegung**

(1) Bei tagtäglichem Betreuungsangebot wird die Teilnahme an einer angemessenen Mittagessenversorgung durch einen externen Anbieter ermöglicht. Hierfür ist zwischen den Sorgeberechtigten und dem Verpflegungsanbieter ein Vertrag abzuschließen. Dessen Abwicklung (An- und Abmeldungen, Entgeltzahlungen) hat direkt zwischen den Vertragspartnern zu erfolgen.

(2) Bei Ausgabe von Getränken und sonstigen Verpflegungsleistungen ist unabhängig von den Elternbeiträgen ein Verpflegungskostenersatz in voller Höhe zu zahlen.

§ 11**Gesundheitliche Betreuung und Abwesenheit durch Krankheit**

(1) Die gesundheitliche Betreuung obliegt den Sorgeberechtigten. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung durch Krankheit gehin-

dert oder wird es von den Sorgeberechtigten vom Besuch der Ganztagsbetreuungseinrichtung im Einzelfall befreit, muss dies der/dem leitenden Erzieher/in unverzüglich, spätestens am gleichen Tag mitgeteilt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Medikamentengabe in der Einrichtung besteht. Die Sorgeberechtigten haben dazu eine schriftliche Aufforderung sowie bei rezeptpflichtigen Medikamenten eine ärztliche Verschreibung vorzulegen und die Medikamente zu übergeben.

(3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Angehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 6 oder 34 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung muss der/dem leitenden Erzieher/in sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

(4) Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die/der leitende Erzieher/in fordern, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Einrichtung, durch die Sorgeberechtigten einem Arzt vorgestellt wird. Für den Tag, an dem dieser Verdacht auftritt, kann die/der leitende Erzieher/in geeignete notwendige Maßnahmen veranlassen. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt einen Weiterbesuch der Einrichtung genehmigt. Diese ärztliche Bescheinigung ist der/dem leitenden Erzieher/in vorzulegen.

§ 12

Bekleidung/Spielsachen

(1) Die Benutzer der Ganztagsbetreuungseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung bringen die notwendige Wechselwäsche, Schlafsachen und Hausschuhe mit.

(2) Der Landkreis Leipzig haftet nicht für verloren gegangene oder beschädigte persönliche Spielsachen und Gegenstände.

(3) Alle persönlichen Sachen und Gegenstände sind mit dem Vor- und Familiennamen zu kennzeichnen.

§ 13

Beteiligungs- und Beschwerderecht der Sorgeberechtigten und Kinder

(1) In Anlehnung an § 6 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) wählen die Sorgeberechtigten zur Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechtes an den Einrichtungen gemäß § 1 dieser Satzung die Elternversammlung und den Elternbeirat.

Die Elternvertretungen wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Ganztagsbetreuung mit, insbesondere fördern sie die Zusammenarbeit der Ganztagsbetreuungseinrichtungen mit den Sorgeberechtigten. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sorgeberechtigten haben als Vertreter ihrer Kinder Beteiligungs- und Beschwerderecht.

(2) Der Träger hat vor wesentlichen Entscheidungen den Elternbeirat anzuhören.

(3) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in den Betreuungseinrichtungen mit. Sie haben Beteiligungs- und Beschwerderecht.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Folgende Satzungen werden zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt:

Die Satzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land (Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung - BetreuS) Beschluss 2001/066 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land 2. Änderung der Satzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land und die Satzung zur Führung von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung in Trägerschaft des Muldentalkreises, Beschluss des Kreistages Nr. 099/II/95 vom 07.09.1995 in der Fassung der 1. Änderung - Beschluss des Kreistages Nr. 238/III/02 vom 28.02.2002.

Borna, den 09.12.2015

gez. Henry Graichen
Landrat

Beschluss 2015/131

Beitragsatzung

für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig

(Betreuungseinrichtungsbeitragsatzung - BetrBeitrS-)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. d. F. d. Bek. vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit dem § 2 und § 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert d. G. v. 28.11.2013 (SächsGVBl.

S. 822) und § 13 Abs. 4 des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen (SchulG) i. d. F. d. Bek. vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert d. G. v. 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert d. G. v. 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19.07.2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert d. V. v. 11.12.2012 (SächsGVBl. S. 753) beschließt der Kreistag des Landkreises Leipzig folgende Beitragsatzung:

§ 1

Gegenstand

(1) Für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen an den allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung Borna, Elstertrebnitz und Burkartshain erhebt der Landkreis Leipzig Beiträge, in Form monatlicher Elternbeiträge, nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

(2) Auf die Entgelterhebung durch die Arbeiterwohlfahrt Kinderwelt gGmbH, als anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtung an der Schule zur Lernförderung Grimma finden die § 4 und 5, sowie die Anlage 1 dieser Satzung Anwendung. Das Weitere wird vom freien Träger in eigener Verantwortung geregelt.

§ 2

Erhebungsgrundsätze für Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung der Erziehungs-/Personensorgeberechtigten (nachfolgend: Sorgeberechtigte) des Kindes an den Personal- und Sachkosten der Einrichtung dar und ist deshalb während der Dauer des Bestehens des Betreuungsverhältnisses (§ 5 Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung), unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, voll zu zahlen.

(2) Es werden Betreuungszeiten für die Ganztagsbetreuung von

(a) bis 5 Stunden täglich, oder

(b) bis 6 Stunden täglich

angeboten. Die Wahl erfolgt durch die Sorgeberechtigten im Rahmen des Aufnahmeantrags. Eine Änderung der gewählten Betreuungszeit ist für das jeweils folgende Schuljahr möglich, wenn dies der Einrichtung bis zum Ablauf der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres schriftlich mitgeteilt wird. Eine Änderung während des Schuljahres ist in begründeten Fällen (z.B. Veränderungen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Erziehungsberechtigten) auf schriftlichen Antrag möglich.

(3) Ist die Betreuung eines Kindes länger als in Absatz 2 beschrieben notwendig, so müssen die zusätzlich entstehenden Kosten in voller Höhe durch die Sorgeberechtigten getragen werden. Es erfolgt keine Verrechnung mit nicht in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Einrichtung. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des laufenden Monats, beträgt der Elternbeitrag für diesen Monat jeweils 50 von Hundert des monatlichen Beitragssatzes. Dies gilt auch bei einer Entlassung vor dem 15. des laufenden Monats.

(2) Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Elternbeitrag wird durch Beitragsbescheid erhoben. Der Beitrag ist im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, soweit in dem Beitragsbescheid nichts anderes bestimmt ist. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung oder im Einzugsverfahren. Soweit nicht am Einzugsverfahren teilgenommen wird, ist der Beitrag jeweils unaufgefordert auf das Konto des Landkreises Leipzig zu überweisen.

§ 4**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ausschließlich der Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
 (2) Die Höhe der Elternbeiträge wird in der Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5**Absenkung des Elternbeitrages**

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1, Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden abgesenkte Elternbeiträge erhoben, deren Höhe sich aus der Anlage 1 ergibt.

(2) Bei der Absenkung des Elternbeitrages für Eltern mit mehreren Kindern werden alle Kinder berücksichtigt, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gemäß SächsKitaG betreut werden. Die Zählung beginnt mit dem ältesten Kind aller in oben genannten Einrichtungen befindlichen Geschwisterkinder als ersten. Für das 4. und jedes weitere Kind entfällt der Elternbeitrag.

(3) Eine mögliche Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Leipzig) nach § 15 Abs. 5 S. 2 SächsKitaG ist von den Sorgeberechtigten eigenständig bei diesem zu beantragen. Die Antragstellung lässt die Beitragspflicht unberührt.

§ 6**Auskunftspflicht**

(1) Die Beitragsschuldner haben das Kultusamt des Landkreises Leipzig über Änderungen der die Abwicklung der Beitragsschuld betreffenden Umstände (z.B.: Anschrift, [teilweise] Übernahme des Elternbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bei Einzugsermächtigung Kontodaten) unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit diese Satzung abgesenkte Beiträge bzw. Beitragsbefreiungen vorsieht, sind die Anspruchsvoraussetzungen von den Beitragsschuldnern nachzuweisen. Spätere Änderungen sind dem Landkreis Leipzig unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7**Beförderung in den Ferien**

(1) Besteht die Notwendigkeit der Beförderung der Kinder zwischen Wohnort und Ganztagsbetreuungseinrichtung auch während der Ferienzeit, so muss grundsätzlich ein Antrag der Eltern vorliegen. Dies gilt nicht, soweit die Fahrten mittels eines öffentlichen Verkehrsmittels durchgeführt werden können, für das dem Kind nach der Schülerbeförderungskostenatzung eine auch im jeweiligen Ferienzeitraum gültige Fahrkarte ausgehändigt wurde. Die Kostenbeteiligung für die Sorgeberechtigten für eine separate Organisation der Beförderungsleistung beträgt 5,00 Euro pro Tag. Soweit die tatsächlich angefallenen Kosten der Beförderung niedriger ausfallen sollten, sind nur diese zu zahlen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Beförderungsangebot für das Kind.

(2) Soweit für das Kind kein Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten entsprechend der "Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Leipzig - Schülerbeförderungssatzung -" in der jeweils geltenden Fassung besteht, finden Absatz 1 Satz 3 und 4 keine Anwendung, es sind stattdessen die jeweils entstehenden Beförderungskosten in voller Höhe zu entrichten.

§ 8**Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Folgende Satzungen werden zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührensatzung zur Benutzung der Betreuungseinrichtungen an Förderschulen des Landkreises Leipziger Land (Betreuungseinrichtungengebührensatzung - BetrGebS -) Beschluss 2001/067 des Kreistages des Landkreises Leipziger Land vom 20.06.2001 und der Beschluss des Kreistages des Muldentalkreises Nr. 347/II/03 vom 27.11.2003, Anlage 0200/1, Teil III Nr. 4.2 des Kommunalen Kostenverzeichnisses zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgeldern des Muldentalkreises mit Wirksamkeit einer gesonderten Benutzungsgebührensatzung für diese Einrichtungen.

Borna, den 09.12.2015

gez. Henry Graichen
Landrat

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Betreuungseinrichtungsbeitragsatzung des Landkreises Leipzig

gültig ab 01.01.2016

1.)

Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung vom: 31.12.2014

	Familien		Alleinerziehende	
	bis 6 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 5 h
1. Kind	55,23 EUR	46,03 EUR	49,71 EUR	41,42 EUR
2. Kind	33,14 EUR	27,62 EUR	29,82 EUR	24,85 EUR
3. Kind	11,05 EUR	9,21 EUR	9,94 EUR	8,28 EUR
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2, Nr. 1.) gelten pro Kalendermonat.

2.)

Für die Betreuung von Gastkindern während des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 2 Abs. 4 und für die Betreuung von Gastkindern (Kinder anderer Schulen) nach § 2 Abs. 3 der Betreuungseinrichtungsbenutzersatzung während der Ferien werden folgende Elternbeiträge erhoben:

	Familien		Alleinerziehende	
	bis 6 h	bis 5 h	bis 6 h	bis 5 h
1. Kind	2,63 EUR	2,19 EUR	2,37 EUR	1,97 EUR
2. Kind	1,58 EUR	1,32 EUR	1,42 EUR	1,18 EUR
3. Kind	0,53 EUR	0,44 EUR	0,47 EUR	0,39 EUR
ab 4. Kind	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.) gelten pro Tag.

Beschluss 2015/145

1. Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Leipzig für die Inanspruchnahme von Reiseimpfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte

§ 1**Änderungen**

Der bisherige § 4 - Entgelte - wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4**Entgelte**

Die Entgelte für die reisemedizinischen Impfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

reisemedizinische Impfungen

	Entgelte
- Med. Reiseimpfberatung	25,26 EUR
- Anamnese	11,99 EUR
- Impfstoffberatung	11,99 EUR
- Impfleistung	10,87 EUR
- Impfstoffkosten	in Höhe der tatsächlichen Auslagen

öffentlich empfohlene Impfungen

- Impfstoffkosten	in Höhe der tatsächlichen Auslagen“
-------------------	-------------------------------------

§ 2**Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Borna, den 09.12.2015

gez. Henry Graichen
Landrat

Beschluss 2015/146

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Der Integrationsbeirat berät den Kreistag zu Fragen, die die Menschen mit Migrationshintergrund im Landkreis betreffen. Der Integrationsbeirat soll die Integration der im Landkreis lebenden Personen mit Migrationshintergrund aktiv fördern. Er soll sie ermuntern, allgemeine und besondere Integrationsangebote zu nutzen.

Der Integrationsbeirat wird an den Entscheidungen, die für Menschen mit Migrationshintergrund von besonderer Bedeutung sind, in den zuständigen Fachausschüssen des Kreistages beteiligt.

(2) Der Integrationsbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches zwischen den in der Integrationsarbeit tätigen Akteuren.

(3) Der Integrationsbeirat befasst sich neben der aktuellen Situation insbesondere mit den mittel- und längerfristigen Perspektiven und Vorhaben der Integrationsarbeit und -politik im Landkreis. Soweit es sich um Themen handelt, die auch die Arbeit des Kreistages betreffen, werden seine Stellungnahmen und Empfehlungen den zuständigen Ausschüssen des Kreistages zugeleitet. Die Verantwortung der Verwaltung bleibt unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

(1)

Dem Integrationsbeirat sollen als Mitglieder angehören:

- a. vier Mitglieder des Kreistages, die gleichzeitig Mitglieder im Ausschuss für soziale Infrastruktur sind (Das Vorschlagsrecht hierfür haben die Fraktionen des Kreistages.)
- b. der/die Ausländerbeauftragten;
- c. zwei im Landkreis lebende Personen mit Migrationshintergrund;
- d. ein/e Vertreter/in des Runden Tisches für Migration
- e. ein/e Vertreter/in aus der Kreisarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- f. ein/e Vertreter/in des Kreisverbandes des Sächsischen Städte- und Gemeindetages;
- g. ein/e Vertreter/in der Sächsischen Bildungsagentur, Außenstelle Leipzig;
- h. ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur Oschatz;
- i. ein/e Vertreter/in des Jobcenters Landkreis Leipzig;
- j. ein/e Vertreter/in der Kreishandwerkerschaft;
- k. zwei Vertreter/innen der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden;

(2) Für jedes Mitglied des Integrationsbeirates ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 3

Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern

(1) Die Wahl der Mitglieder nach § 2 und deren Stellvertreter erfolgt durch den Kreistag. Vorschläge werden durch die entsendenden Organisationen und Verbände oder auf Grundlage von Bewerbungen interessierter Personen eingebracht.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode arbeitet der Integrationsbeirat solange weiter, bis ein neuer Beirat gewählt ist.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender des Integrationsbeirates ist der Landrat. Er kann sich durch den für diesen Bereich zuständigen Beigeordneten vertreten lassen.

§ 5

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates befindet sich im Landratsamt Landkreis Leipzig, Ausländeramt, und arbeitet in Verbindung mit dem Büro Kreistag.

(2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Integrationsbeirates.

(3) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt das Landratsamt. Dazu gehören auch die Kosten für Veröffentlichungen und der Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 6 Absatz 3).

§ 6

Sitzungen

(1) Der Integrationsbeirat tritt zusammen

- auf Verlangen von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder,
- auf Verlangen des Vorsitzenden
- mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Zulassung der Öffentlichkeit bedarf eines vorherigen Beschlusses des Integrationsbeirates. § 33 Abs. 2 SächsLKRÖ gilt entsprechend.

(3) Der Integrationsbeirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.

Entsprechende Vorschläge der Geschäftsstelle oder aus den Reihen des Integrationsbeirates bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder eines Beschlusses des Integrationsbeirates.

(4) Der Amtsleiter des Ausländeramtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Integrationsbeirates teilzunehmen. Andere Bedienstete des Landratsamtes und andere Dienststellen können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die zur Beratung anstehenden Punkte ihren Geschäftsbereich betreffen.

(5) Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden durch die Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie der zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen schriftlich eingeladen.

(6) Eine Beratung über nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthaltene Punkte ist nur im Einvernehmen aller Anwesenden zulässig.

§ 7

Beschlussfassung

(1) Über die Stellungnahmen und Empfehlungen des Integrationsbeirates werden Beschlüsse gefasst.

(2) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8

Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Integrationsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt wird.

(2) Das Protokoll enthält die Empfehlungen und andere Beratungsergebnisse sowie die Namen der anwesenden Personen.

(3) Über die Veröffentlichung von Empfehlungen und anderen Arbeitsergebnissen entscheidet der Vorsitzende des Integrationsbeirates.

§ 9

Entschädigungsregelung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Integrationsbeirates und deren Stellvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Entschädigung erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Leipzig.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 09.12.2015

gez. *Henry Graichen*
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

für vorgenannt bekanntgemachte Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Leipzig

- **Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig**
- **Satzung für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig (Betreuungseinrichtungsbenutzungsersatzung - BetreuS)**

Beitragssatzung für die Benutzung der Ganztagsbetreuungseinrichtungen für Schüler an allgemeinbildenden Schulen zur Lernförderung des Landkreises Leipzig (Betreuungseinrichtungsbeitragssatzung - BetrBeitrS)

1. Änderung der Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Reiseimpfungen und öffentlich empfohlenen Impfungen für nicht gesetzlich Versicherte

Ordnung zur Bildung und Arbeit des Integrationsbeirates im Landkreis Leipzig

Der Kreistag des Landkreises Leipzig hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 die vorgenannten Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung eines Beschlusses nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung eines Beschlusses verletzt worden ist;
3. der Landrat einem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Borna, den 10.12.2015

gez. Henry Graichen

Landrat

- Siegel -

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung des Landkreises Leipzig für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016

vom 03.02. - 11.02.2016

während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort: Landratsamt Landkreis Leipzig
Finanzverwaltung, Zimmer 2.1.14
Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen können die Einwohner und Abgabepflichtigen des Landkreises bis zum 22.02.2016 gegen den Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2016 des Landkreises Leipzig Einwendungen erheben.

gez. Ulrike Heinke

Amtsleiterin Finanzverwaltung

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Thronitz Flur 2 (5601): 30/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79/1, 80/193, 96/10, 177

Art der Änderung

1. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

22.12.2015 bis zum 21.01.2016

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 03.12.2015

gez. Leberecht

Sachgebietsleiter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Vermessungsamt des Landkreises Leipzig hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Frauendorf (3813): 335, 338, 339, 340, 341, 347/1, 347/2, 347/3, 347a, 347c, 347, 348/1, 349, 351, 352, 353, 354/1, 356, 361, 363/3, 364, 367, 368, 370, 371/1, 371/2, 385, 394, 399a, 399b, 399c, 399, 400, 405, 481/3, 482

Gemarkung Roda (3864): 306/3 und 704/6

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen
4. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz. Der Landkreis Leipzig ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und

Katastergesetz - SächsVermKatG) = Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

22.12.2015 bis zum 21.01.2016

in der Geschäftsstelle des Vermessungsamtes

Leipziger Straße 67, 04552 Borna

in der Zeit

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 18:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr

Freitag 8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Veränderung am Flurstück mit Änderung der Umfangsgrenzen stellen einen Verwaltungsakt dar, gegen den Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borna, den 25.11.2015

*gez. Leberecht
Sachgebietsleiter*

Öffentliche Bekanntmachung

über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)

I.

Auf der Grundlage der Reglementierungen der §§ 72 ff. Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 61 ff. Sächsische Landkreisordnung (SächsLKRö) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 2, 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 2014; der §§ 15 ff. Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2013 erlässt die Versammlungsversammlung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgesetzt. Er schließt im

Erfolgsplan

· in den Erträgen mit	15.761.413,38 EUR
· in den Aufwendungen mit	15.761.413,38 EUR
· mit einem Jahresüberschuss	0,00 EUR
· mit einem Jahresfehlbetrag	0,00 EUR

Liquiditätsplan

· Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.242.635,00 EUR
· Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	4.259.506,00 EUR
· Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.092.881,00 EUR
· Finanzmittelbestand am Ende der Periode	73.456,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **4.102.471,00 EUR**
(nachrichtlich: aus Übernahme 2015: 1.050.000 EURO)

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen **0,00 EUR**

§ 4

Verbandsumlagen werden entsprechend § 13 der Verbandssatzung

i. g. F. festgesetzt:

im Erfolgsplan auf 623.707,00 EUR

im Liquiditätsplan auf 0,00 EUR

Die festgesetzten Verbandsumlagen sind als Jahresverbandsumlage im Maßstab der Beteiligung der Verbandsmitglieder nach § 125 SächsGemO i. g. F. in Verbindung mit § 13 Absätze 2, 3, 4 der Verbandssatzung i. g. F. von den Verbandsmitgliedern zu entrichten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 3.150.000,00 EUR

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2016.

II.

Vollzug des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG)

Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen)

Die Landesdirektion erließ mit Datum vom 13. November 2015 folgenden Bescheid:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 4.102.471,00 EUR wird genehmigt.
2. Die Haushaltssatzung enthält im Übrigen keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Ihre Rechtmäßigkeit wird bestätigt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.

III.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBG i. V. mit § 76 Abs. 3 SächsGemO und § 58 Abs. 1 SächsKomZG in jeweils gültiger Fassung sowie § 18 der Verbandssatzung in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen) wird die Haushaltssatzung mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2016 für die Dauer einer Woche **vom 20.12. bis 29.12.2015** während der regelmäßigen Dienstzeiten

montags, donnerstags	von 08.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags	von 08.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs, freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Landkreis Mittelsachsen), Heinrich-Zille-Straße 3 in 04668 Grimma öffentlich ausgelegt.

Grimma, am 01.12.2015

*gez. Henry Graichen
Verbandsvorsitzender*

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 vom 4. Dezember 2015

Die nachstehende Satzung wurde von der Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen am 30. Oktober 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen (Beschluss VI/VV 03/01/2015). Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern mit Nachricht vom 2. November 2015 vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden von Montag, dem 4. Januar 2016 bis Freitag, dem 8. Januar 2016 in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig

Haus A 8, Zimmer 137, Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig

Tel.: (0341) 33741620, Fax: (0341) 33741633

Montag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr
Mittwoch 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 11.30 und 12.00 - 14.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Leipzig, den 4. Dezember 2015

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Henry Graichen, Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 1 und 9 der Verbandssatzung vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Neufassung vom 8. April 2011 (SächsABl. S. A 221), und § 12 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen in der Sitzung am 30.10.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.058.570,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.356.700,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 298.130,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	- 298.130,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	- 298.130,00 EUR
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 298.130,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.058.400,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.340.500,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 282.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.500,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 17.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 299.600,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	- 299.600,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 80.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung für den Freistaat Sachsen (SächsLPiG) und nach § 9 der Verbandssatzung auf insgesamt 39.900,00 Euro festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird nach der Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2014, Gebietsstand: 31.12.2014) der Umlagepflichtigen festgesetzt und ist am 31. März 2016 fällig.

Leipzig, den 30.10.2015

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen, Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung des Staatsbetriebes Sachsenforst - Zweite Runde für die forstliche Förderung in Sachsen

Ab sofort können wieder Förderanträge nach Teil 1 der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft gestellt werden. Die Förderaufrufe betreffen die mit EU-Mitteln geförderten Maßnahmen nach Teil 1 der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014).

Zum **Stichtag 15. Februar 2016** sind Anträge zu folgenden Fördermaßnahmen zu stellen:

- Waldumbau zu standortgerechten und stabilen Waldbeständen
- Verjüngung natürlicher Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Zum **Stichtag 31. März 2016** sind Anträge zu folgenden Fördermaßnahmen zu stellen:

- Walderschließung mit Holzabfuhrwegen und Holzlagerplätzen
- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen in besitzübergreifender Zusammenarbeit von mind. zwei Waldbesitzern
- Anlagen zur Waldbrandüberwachung für kommunale Träger

Die Begünstigten erhalten folgenden Zuschuss zu den Investitionskosten der Maßnahme:

- Wegebaumaßnahmen **90 %** (Waldbesitzer bis 200 ha), **75 %** (Waldbesitzer über 200 ha) und kommunale Waldbesitzer
- Holzlagerplätze **30 %**
- automatische Waldbrandüberwachungssysteme: **75 %** (nur für kommunale Waldbesitzer)
- Waldumbau/Verjüngung in- und außerhalb von Schutzgebieten: **75 %**
- Waldbewirtschaftungspläne: **80 %** (nur für private Waldbesitzer, bis 50 ha Eigentum max. 50 EUR/ha, über 50 ha Eigentum max. 3 EUR/ha).

Die Aufrufe zur Antragstellung und die Antragsunterlagen stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung (<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht.

Erster Ansprechpartner für alle Fragen der Waldbewirtschaftung und zur forstlichen Förderung sind die örtlich zuständigen Revierförster im Privat- und Körperschaftswald des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig und Taura wie auch die Sachbearbeiterin Forstförderung im Forstbezirk Leipzig (www.sachsenforst.de/foerstersuche).

Forstbezirk Leipzig

Heilemannstraße 1 in 04277 Leipzig

Telefon: (0341) 860800

E-Mail: poststelle.sbs-leipzig@smul.sachsen.de

Forstbezirk Taura

04889 Belgern-Schildau, Neußener Straße 28

Telefon: (034221) 54190

E-Mail: poststelle.sbs-taura@smul.sachsen.de

Weitere Fragen zum Förderverfahren können an die Bewilligungsbehörde gestellt werden:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde - Außenstelle Bautzen

Paul-Neck-Str. 127 in 02625 Bautzen

Telefon: (03591) 2160

E-Mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de

gez. Padberg

Leiter des Forstbezirkes Leipzig